

# RheinlandPfalz

→ H. Radolph  
W. 089

Eingang: TE/OTF2  
16. Juli 2009 *hid.*  
Erl. *H. Herder* → *A*



## Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

durch Postzustellungsurkunde  
Grundstücksverwaltungsgesellschaft "Obstplantage"  
Mercedes-Benz AG & Co. OHG  
Lilienthalstraße 6  
12529 Schönefeld

Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
Karl-Helfferich-Straße 22  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321/99-40  
Telefax: 06321/99-4222  
E-Mail: s.u.  
Homepage: [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

Eingang  
14. JULI 2009

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt: Telefon E-Mail	Zimmer	Datum
	342/23.36 – 55/08	Frau Habeck ☎ -4165 / ☎ -4222 birgit.habeck@sgdsued.rlp.de	23	13.07.2009

### Vollzug der Wassergesetze;

**hier: Erlaubnis für die verzögerte/gedrosselte Einleitung/Versickerung von Niederschlagswasser der neu errichteten LKW – Abstellflächen im Bereich des Bebauungsplanes „Landeshafen Süd“ in Wörth am Rhein in das Grundwasser sowie auf Erteilung der Genehmigung für den Bau und Betrieb der hierfür notwendigen Anlagen (Mulden etc.)**

*2. K. Fr. Dr. Baierndistel TE/OT-2  
H. Eikelboom (Betreiber) TE/SOC  
H. Hoge / H. Diebold HRT/ISW  
H. Decker TE/OTF  
JB Kiltner  
u. d. B. eine Beachtung der Auflagen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 2, 3, 4, 7 und 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 26 und 27 Landeswassergesetz (LWG) erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt/Wstr. als zuständige Obere Wasserbehörde folgenden

### Bescheid:

**Konten der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
545 015 05 (BLZ 545 000 00)  
  
Sparkasse Rhein-Haardt  
20 008 (BLZ 546 512 40)  
  
Postbank Ludwigshafen 926-678  
(BLZ 545 100 67)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
09.00 – 12.00 Uhr  
14.00 – 15.30 Uhr  
Freitag  
09.00 – 12.00 Uhr

auditierte Stelle nach:



*4.8.09  
hid.*

## I. Entscheidung

1. Der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Mercedes-Benz AG & Co. OHG in 12529 Schönefeld, vertreten durch die Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Wörth wird antragsgemäß die unbefristete, stets widerrufliche einfache Erlaubnis für die verzögerte/gedrosselte Einleitung/Versickerung von Niederschlagswasser von den neu errichteten LKW – Abstellflächen der Daimler AG Wörth ( $A_u = \text{rd. } 5,0 \text{ ha}$ ) auf den Grundstücken Flurnummer 6452/11 und 6481/15 in der Gemarkung Wörth in eine Mulde und über den Untergrund verzögert dem Grundwasser, erteilt.

Niederschlagswassereinleitung:

In die Versickerungsanlagen mit einem Gesamtvolumen von  $V = 1905 \text{ m}^3$  wird das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der LKW - Stellflächen verzögert in das Grundwasser eingeleitet.

In die Versickerungsanlage wird bei Regenwetter im Bemessungsfall ( $r 60;0,2$ ) =  $74,6 \text{ l/s*ha}$ ) rd.  $367 \text{ l/s}$  eingeleitet.

Gauß-Krüger-Koordinaten im 3. Meridianstreifen:

Mulde 1: Rechtswert: 3448813 m, Hochwert: 5435222 m auf dem Flurstück 6452/11

Mulde 2: Rechtswert: 3449152 m, Hochwert: 5435242 m auf dem Flurstück 6481/15

2. Die Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 54 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlage gemäß § 26 Absatz 3 LWG mit ein. Deren Errichtung und Betrieb haben unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

## II. Planunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides bilden folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt vom 13.07.2009 versehenen Erläuterungen und Planunterlagen:

Hefter Wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag vom 03.09.2008 mit:

Erläuterungsbericht inkl. Anhang 1 -3 (Berechnungen)

Übersichtslageplan

M 1 : 25000

Lageplan

M 1 : 2000

Regelquerschnitt

M 1 : 500 / 200

Auszug Bebauungsplan Landeshafen Süd

Umweltbericht Landschaftsplan/Entwicklungsplan

M 1 : 1000

## III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Erlaubnis wird unter Festsetzung der folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise erteilt:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Bauausführung und der Betrieb der Abwasseranlage haben nach den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Bescheides zu erfolgen.

Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der Nachtragsgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde, ansonsten genügt die Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt/Wstr.

- 1.2 Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 18b WHG). Beim Bau und Betrieb der Anlagen sind die DIN-Vorschriften und die DWA-Arbeitsblätter in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

- 1.3 Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Die Entwässerungsanlagen müssen ständig frei und zugänglich sein.

Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.

*H. Decker (-> Maximo)*

Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke) ist auszuschließen.

Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger.

- 1.4 Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist dafür zu sorgen, dass keine Verschmutzung des Grundwassers oder des Bodens eintreten kann.

*H. Decker*

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.

Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen.

Die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.

- 1.5 Die Wasserbehörden sind berechtigt, jederzeit die Entwässerungsanlage zu überprüfen. Zur Überwachung der Baumaßnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt/Wstr. jederzeit der Zutritt zur Baustelle zu gestatten.

- 1.6 Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

- 1.7 Anordnungen, die aufgrund von Kontrollen der die Anlage beaufsichtigenden Behörden zur Abstellung von Missständen für erforderlich gehalten werden, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- 1.8 Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen und Unfällen sind zu ergreifen.  
*Fr. Dr. Baiendistel*  
Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben könnten und emissionsrelevante Betriebsstörungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt/Wstr. zu melden.
- 1.9 Sollten sich infolge der Einleitung des Niederschlagswassers nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden oder auf Dritte ergeben, so bleibt der Widerruf dieser Genehmigung oder die Aufnahme nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten. Nachteilige Auswirkungen oder Schäden, die durch ein Überlaufen der Versickerungsmulden an der Anlagen und Gebäuden bzw. bei Dritten entstehen gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers oder dessen Rechtsnachfolger.
- 1.10 Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzulegen.  
*H. Decker*
- 1.11 Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in 67433 Neustadt/Wstr. als obere Wasserbehörde vorab schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen.

Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

- a) sie von der oberen Wasserbehörde wasserrechtlich abgenommen worden sind und über die Abnahme eine Bescheinigung ( Abnahmeschein ) ausgestellt worden ist (§ 95 LWG)  
oder
- b) die obere Wasserbehörde der vorzeitigen Inbetriebnahme zugestimmt hat.

*H. Herder*

- 1.12 Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung des Bescheides abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bestimmungen und Hinweisen verbunden werden.
- 1.13 Das Vorhaben befindet sich in der durch Deiche, Hochwasserschutzmauern und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Deiche/Hochwasserschutzmauern oder einem Ausfall der Schöpfwerke ist es möglich, dass das Gelände überflutet wird. Aus der Zustimmung zu der Maßnahme lässt sich kein Anspruch auf Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Schöpfwerke oder auf Verstärkung und/oder Erhöhung der Deiche ableiten.

Schäden die durch Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen an den Anlagen entstehen, gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Bemessungswasserspiegel (HQ<sub>200</sub> Pegel Maxau = 5.000 m<sup>3</sup>/s) gem. den zweidimensionalen Wasserspiegellagenberechnungen im Bereich des Hafens Wörth auf einer Höhe von 106,10 m + NN liegt.

Gleichzeitig wird auf die Problematik der geringen Grundwasserflurabstände hingewiesen. Insbesondere bei Rheinhochwasser ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen, so dass tiefliegende Flächen durch austretendes Druckwasser überstaut werden können.

Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche der Versickerungsmulden und schränkt die Funktionsfähigkeit in diesen Fällen ein, was möglicherweise zu einem frühzeitigen Überlaufen der Anlagen führt. Damit einhergehende Schäden gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

## 2. grundlegende Anforderungen

- 2.1 Um das Reinigungsvermögen zu gewährleisten muss unter der Versickerungsanlage eine ausreichende, ungesättigte und unverletzte Bodenschicht über dem höchsten Grundwasserstand vorhanden sein.

## *Hinweise für Betreiber (H. Eikelboom)*

- 2.2 In die Versickerungsanlage darf nur nicht schädlich, verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden.  
Niederschlagswasser von Flächen, bei denen die Gefahr einer Kontamination nicht auszuschließen ist, darf nicht eingeleitet werden.
  - 2.3 Das Niederschlagswasser muss frei von wassergefährdenden Stoffen sein. Gelöste und ungelöste Bestandteile dürfen nur soweit enthalten sein, dass keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers eintreten kann.
  - 2.4 Die Versickerung des Niederschlagswassers darf nur über die belebte Bodenzone erfolgen. Die Versickerungsanlage ist flächig zu begrünen; für den Erhalt der Begrünung ist zu sorgen. *H. Decker (→ Maximo)*
  - 2.5 Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist an das Schmutzwasserkanalnetz anzuschließen.
  - 2.6 Fehlanschlüsse an die Regenwasserleitungen sind zu vermeiden.
  - 2.7 Bei der Errichtung und der Unterhaltung der Versickerungsanlage ist sicherzustellen, dass eine weitergehende Bodenverdichtung unterbleibt und somit eine Minimierung der natürlichen Versickerungsfähigkeit nicht zu befürchten ist.  
*H. Decker*
  - 2.8 Bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze etc. können ggf. auch die angrenzenden Flächen abflusswirksam sein. In diesen Fällen kann es zu einer Überlastung der Anlagen kommen.
3. Anforderungen des Naturschutzes *H. Decker*
- 3.1 Die Versickerungsmulden sind naturnah zu gestalten. Die Gewässerränder sind gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans strukturreich anzulegen (Böschung abwechselnd flacher und steile; Bodensubstrat mal sandig, mal kiesig; Einbringen von größeren Elementen z.B. Totholz, Gesteinsblöcke)

- 3.2 Die Mulden sind durch Einsaat mit einer standortgerechten Wiesenmischung zu begrünen, alternativ kann auch eine Bepflanzung mit Stauden vorgenommen werden. Die Fläche ist extensiv zu entwickeln und zu pflegen, auf Herbizideinsatz und Düngung ist zu verzichten.
  - 3.3 Die im Bereich des Einlaufs ggf. erforderliche Befestigung ist lediglich in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß unter Verwendung regionaltypischer Steine – wenn möglich ohne Betonfundament – vorzunehmen.
4. Hinweise:
- 4.1 Diese Erlaubnis gewährt weder das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
  - 4.2 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in der Genehmigung getroffenen Festlegungen unberührt. Die Erlaubnis gewährt kein Nutzungsrecht von Grundstücken und Anlagen Dritter.
  - 4.3 Der Erlaubnisinhaber hat ohne Anspruch auf Entschädigung, Beeinträchtigungen der ihm erteilten Erlaubnis zu dulden, falls diese aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind. Werden durch derartige Veränderungen Maßnahmen an den Anlagen notwendig, so hat der Erlaubnisinhaber sie auf seine Kosten entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde innerhalb der von dieser gestellten Frist auszuführen.
  - 4.4 Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 21 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen. Der Erlaubnisinhaber hat die Kosten zu tragen, die den zuständigen Behörden durch die Aufsicht über die Anlage und deren Betrieb entstehen.
  - 4.5 Bei Erlöschen der Erlaubnis kann der Erlaubnisinhaber zur Abwendung nachteiliger Folgen von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

- 4.6 Die Erlaubnis kann insbesondere ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller:
- a) die Erlaubnis aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
  - b) die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,
  - c) den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
  - d) trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Erlaubnis hinaus erheblich ausdehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.
- 4.7 Änderungen bzgl. des Erlaubnisinhabers (Rechtsnachfolge) sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in 67433 Neustadt/Wstr. anzuzeigen.
- 4.8 Für beabsichtigte Änderung der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Niederschlagswasserbeseitigung sind die wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
- 4.9 Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer gesonderten Erlaubnis. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
- 4.10 Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Auflagen können unter den Voraussetzungen des § 128 Abs. 1 LWG als Geldbuße geahndet werden, sofern nicht § 41 Abs. 1 WHG Anwendung findet.

#### **IV. Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten soweit sie im Interesse des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind und sich zur Zeit noch nicht übersehen lassen. Sollten sich infolge der Einleitung des Niederschlagswassers nachteilige Auswirkungen ergeben, so bleibt der Widerruf und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten.

#### **V. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

470,36 € (in Worten: vierhundsiebzig 36 84/100 Euro) und

Auslagen in Höhe von

3,45 € (in Worten: drei 45/100 Euro)

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 473,81 € ist sofort fällig und mit der Angabe

2009/ *11407* /340/1481-111 11 DSt. 3002

Mercedes-Benz Wörth

an die Landesoberkasse, Außenstelle Neustadt an der Weinstraße, Kontonummer 20008 bei der Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ 546 512 40) zu überweisen.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o.g. Buchungszeichen als Verwendungszweck. So erreicht uns Ihre Zahlung schneller und die Buchung wird sicherer.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des Betrages erhoben werden.

## VI. Begründung

Der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Mercedes-Benz AG & Co. OHG in 12529 Schönefeld, vertreten durch die Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Wörth hat die unbefristete, stets widerrufliche einfache Erlaubnis für die verzögerte/gedrosselte Einleitung/Versickerung von Niederschlagswasser von den neu errichteten LKW – Abstellflächen der Daimler AG Wörth ( $A_u = \text{rd. } 5,0 \text{ ha}$ ) auf den Grundstücken Flurnummer 6452/11 und 6481/15 in der Gemarkung Wörth in eine Mulde und über den Untergrund verzögert dem Grundwasser, sowie die Genehmigung nach § 54 LWG für die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Anlagen (Mulden usw.) beantragt.

Zu dem Antrag wurden die Behörden und Stellen, deren Belange betroffen sein können gehört. Grundsätzliche Bedenken oder Einwendungen wurden von diesen Stellen nicht geäußert.

Dem Antrag stehen grundsätzliche wasserwirtschaftliche Bedenken nicht entgegen.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnisänderung rechtfertigen würden (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit zur Festsetzung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 4 WHG i. V. m. § 26 Abs. 2 LWG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden
- sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser nach dem Stand der Technik beseitigt wird.

Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wird auf den gesetzlichen Vorbehalt nach § 5 WHG hingewiesen, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 WHG jederzeit widerruflich ist.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Nr. 2a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 LWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG in Verbindung mit den §§ 1-4, 10-14 und 17 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 11.1.1.2.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Karl-Helfferich-Straße 22 in 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Jürgen Decker

Anlagen: 1 Plansatz  
Rechtsgrundlagen

## **Rechtsgrundlagen**

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie) vom 23.10.2000 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 327)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)

Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 2 Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Landesgebührengesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. S. 1253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 6 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zuletzt geändert am 22. August 2005 durch Artikel 2 des Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes BGBl. I Nr. 51 vom 26.08.2005 S. 2482)